

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Walheim zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Betroffen ist das in 52076 Aachen im Bereich der Straße Königsmühlenweg gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung **Walheim**, Flur **2**, Flurstück **916**.

Dieses Grundstück grenzt an die vom Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind für das betroffene Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 15.09.2021 zur Geschäftsbuchnummer 2021V017FB62 in der Zeit

vom **04.10.2021** bis **03.11.2021**

im Verwaltungsgebäude "Am Marschiertor", Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, 3. Etage, Zimmer 336 während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag: von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümer\*innen und Inhaber\*innen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung unterrichten zu lassen.

**Derzeit ist eine Terminabsprache unter der Rufnummer (0241) 432 6212 erforderlich.**

#### **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadt Aachen, FB 62, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen zu erheben.

#### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Aachen, 27.09.2021

Im Auftrag  
Timm Flegler